

## Synopse

### Rechtssetzung: Gesetz über Ausbildungsbeiträge (SRL Nr. 575); Änderung

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
 Geändert: **575**  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
	<p><b>Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz)</b></p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern, nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ....., beschliesst.</i></p>
	<p><b>I.</b></p>
	<p>Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 4. November 2013 (Stand 18. Mai 2014) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 5</b> Formen der Ausbildungsbeiträge</p> <p><sup>1</sup> Es bestehen drei Formen von Ausbildungsbeiträgen:</p> <p>a. Stipendien, b. Darlehen, c. die Beteiligung des Kantons an privaten Ausbildungsdarlehen.</p>	<p><sup>1</sup> Es bestehen <u>dreizwei</u> Formen von Ausbildungsbeiträgen:</p> <p>c. <i>aufgehoben</i></p>
<p><b>§ 8</b> Stipendienrechtlicher Wohnsitz</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p><sup>1</sup> Eine gesuchsberechtigte Person hat stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Luzern, wenn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern oder der Sitz der zuletzt zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Kanton Luzern liegt.</p> <p><sup>2</sup> Ausserdem haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Luzern:</p> <p>a. Personen mit einem Luzerner Bürgerrecht, deren Eltern nicht in der Schweiz wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen und sich zur Ausbildung in der Schweiz befinden; bei Bürgerrechten mehrerer Kantone haben sie nur dann stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Luzern, wenn das Luzerner Bürgerrecht zuletzt erworben wurde,</p> <p>b. volljährige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Luzern, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben oder die verwaist sind; für Flüchtlinge gilt diese Regel, wenn sie dem Kanton Luzern zur Betreuung zugewiesen sind,</p> <p>c. volljährige Personen, die nach Abschluss einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung und vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens zweier Jahre ununterbrochen im Kanton Luzern wohnhaft und gleichzeitig aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren; einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung wird die mindestens vierjährige finanzielle Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit gleichgestellt; als eigene Erwerbstätigkeit gilt auch die Führung eines Familienhaushalts, Militär- und Zivildienst sowie Arbeitslosigkeit.</p> <p><sup>3</sup> Bei Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in verschiedenen Kantonen ist der Wohnsitz des bisherigen oder letzten Inhabers der elterlichen Sorge massgebend; bei gemeinsamer elterlicher Sorge der Wohnsitz desjenigen Elternteils, unter dessen Obhut die Person in Ausbildung hauptsächlich steht oder zuletzt stand. Begründen die Eltern ihren Wohnsitz in verschiedenen Kantonen erst nach der Volljährigkeit der Person in Ausbildung, ist der Kanton desjenigen Elternteils zuständig, bei welchem sich diese hauptsächlich aufhält.</p>	<p>b<sup>bis</sup>. volljährige Personen mit Bürgerrecht eines Staates, der nicht Mitglied der EU oder der EFTA ist, mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Luzern, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben oder die verwaist sind,</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Vernehmlassungsversion</b>
<p><sup>4</sup> Der einmal begründete stipendienrechtliche Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen bestehen.</p>	
<p><b>§ 16</b> Ausnahmen</p> <p><sup>1</sup> Die Verzinsung und die Rückzahlung des Darlehens kann der begünstigten Person in begründeten Fällen bereits während der Ausbildung angelastet werden.</p> <p><sup>2</sup> Wird die Ausbildung vor dem Abschluss abgebrochen, wird das Darlehen sofort vollständig zur Rückzahlung fällig. Es können Ratenzahlungen vereinbart werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Frist für die Rückzahlung des Darlehens kann in begründeten Fällen verkürzt oder erstreckt werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Verzinsung und die Rückzahlung des Darlehens kann in begründeten Fällen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.</p>	<p><sup>5</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann die Gewährung von Darlehen mit Auflagen verbunden oder verweigert werden.</p>
<p><b>3.2 Private Ausbildungsdarlehen</b></p>	<p><b>3.2 aufgehoben</b></p>
<p><b>§ 17</b> Beteiligung des Kantons</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann sich finanziell an privaten Darlehen für Ausbildungen auf der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und für Weiterbildungen beteiligen.</p> <p><sup>2</sup> Die Beteiligung des Kantons ist vertraglich nach dem Zivilrecht zu regeln.</p> <p><sup>3</sup> Auf die Beteiligung des Kantons an privaten Ausbildungsdarlehen besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Er legt insbesondere die Kriterien für eine Beteiligung fest.</p>	<p><b>§ 17 aufgehoben</b></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p><b>§ 18</b> Bemessungsgrundsätze</p> <p><sup>1</sup> Stipendien und Darlehen stellen einen Beitrag an den finanziellen Bedarf der Person in Ausbildung dar.</p> <p><sup>2</sup> Stipendien werden für das jeweilige Ausbildungsjahr bemessen. Die Bemessung richtet sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Verfügung.</p> <p><sup>3</sup> Darlehen werden in der Regel für die gesamte Ausbildungsdauer bemessen. Die Bemessung richtet sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Verfügung. Verändern sich die Verhältnisse wesentlich, kann die Bemessung auf Beginn des nachfolgenden Ausbildungsjahres angepasst werden.</p> <p><sup>4</sup> Sind gleichzeitig Stipendien und Darlehen zu bemessen, richtet sich die Bemessung nach den Regeln für die Bemessung von Stipendien.</p>	<p><sup>2</sup> <del>Stipendien</del><u>Sie</u> werden für das jeweilige Ausbildungsjahr bemessen. Die Bemessung richtet sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Verfügung.</p> <p><sup>3</sup> <i>aufgehoben</i></p> <p><sup>4</sup> <i>aufgehoben</i></p>
<p><b>§ 19</b> Berechnung des finanziellen Bedarfs</p> <p><sup>1</sup> Der finanzielle Bedarf der Person in Ausbildung berechnet sich anhand einer Fehlbetragsrechnung. Der Ausbildungsbeitrag entspricht dem Fehlbetrag. § 21 bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Berechnung nach folgenden Grundsätzen:</p> <p>a. Der Fehlbetrag der Person in Ausbildung wird durch ein Budget ermittelt. Dabei werden der zumutbaren Eigenleistung und der zumutbaren Fremdleistung der Eltern, anderer gesetzlich Verpflichteter oder anderer Dritter die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten gegenübergestellt. Der Person in Ausbildung kann eine minimale oder eine hypothetische Eigenleistung angerechnet werden.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>b. Ist die Person in Ausbildung verheiratet, lebt sie in eingetragener Partnerschaft oder in einem eheähnlichen Verhältnis mit gemeinsamem Haushalt und mit gemeinsamen Kindern, wird ein gemeinsames Budget erstellt (Familienbudget). Als zumutbare Fremdleistung wird nur jener Teil der Einkünfte und des Vermögens angerechnet, der den Grundbedarf der beitragsleistenden Person oder ihrer Familie übersteigt. Als zumutbare Fremdleistung kann ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden.</p> <p>c. Die zumutbare Fremdleistung der Eltern wird durch ein Budget ermittelt (Familienbudget). Als zumutbare Elternleistung wird nur jener Teil der Einkünfte und des Vermögens angerechnet, der den Grundbedarf der beitragsleistenden Person oder ihrer Familie übersteigt. Es wird ein Freibetrag gewährt.</p> <p>d. Den finanziellen Verhältnissen von Familien mit mehreren Kindern und von Alleinerziehenden wird Rechnung getragen.</p>	<p>c<sup>bis</sup>. Auf eine Anrechnung der zumutbaren Elternleistung wird teilweise verzichtet, wenn die Person in Ausbildung das 25. Altersjahr vollendet und eine berufsbehebende Ausbildung abgeschlossen hat sowie vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens zwei Jahren finanziell unabhängig und nicht gleichzeitig in Ausbildung war.</p> <p>c<sup>ter</sup>. Auf eine Anrechnung der zumutbaren Elternleistung wird vollständig verzichtet, wenn die Person in Ausbildung das 25. Altersjahr vollendet hat und eine Aus- oder Weiterbildung gemäss § 14 Abs. 3 absolviert.</p>
<p><b>§ 20</b> Berechnungsgrundlagen</p> <p><sup>1</sup> Für die Berechnung der zumutbaren Eigenleistung und der zumutbaren Fremdleistungen sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse festzustellen, in der Regel aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung. Bei fehlenden oder nicht rechtskräftigen Steuerveranlagungen muss die gesuchstellende Person die Einkommens- und Vermögensverhältnisse anders nachweisen.</p> <p><sup>2</sup> Für das stipendienrechtlich massgebende Einkommen ist vom Total der Einkünfte gemäss Steuerveranlagung auszugehen. Das Total der Einkünfte wird nach dem Steuergesetz vom 22. November 1999<sup>1</sup> definiert.</p>	<p><sup>1</sup> Für die Berechnung der zumutbaren Eigenleistung und der zumutbaren Fremdleistungen sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse festzustellen, in der Regel aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung. <del>Bei fehlenden oder nicht rechtskräftigen Steuerveranlagungen muss die gesuchstellende Person die Einkommens- und Vermögensverhältnisse anders nachweisen.</del></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p><sup>3</sup> Für das stipendienrechtlich massgebende Vermögen ist vom Reinvermögen gemäss Steuerveranlagung auszugehen. Als Reinvermögen gilt das Vermögen vor Abzug der steuerfreien Beträge gemäss dem Steuergesetz.</p> <p><sup>4</sup> Für die Berechnung der zumutbaren Eigenleistung der Person in Ausbildung wird bei Aufnahme der Aus- oder Weiterbildung auf die tatsächlichen Einkommensverhältnisse abgestellt, wenn die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung diese unzureichend widerspiegelt.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Er legt insbesondere die zulässigen Abzüge und Freibeträge beim Einkommen und Vermögen fest. Er erlässt ausserdem Ansätze für die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten.</p>	<p><sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Er legt insbesondere die zulässigen Abzüge und Freibeträge beim Einkommen und Vermögen fest. Er erlässt ausserdem Ansätze für die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten, <u>wobei er pauschale Ansätze festlegen kann.</u></p>
	<p><b>§ 28a</b> Übergangsbestimmung zur Änderungen vom ....</p> <p><sup>1</sup> Das Gesetz ist auf alle Gesuche anzuwenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht entschieden sind. Im Zeitpunkt der Änderung hängige Rechtsmittelverfahren werden nach dem bisherigen Recht entschieden.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p>Die Änderung tritt am 1. Juni 2027 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>
	<p>Luzern, ....</p> <p>Die Präsidentin:</p>

<sup>1</sup> SRL Nr. [620](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Vernehmlassungsversion</b>
	Der Staatsschreiber: